

Bürgerliche Gesellschaft zu Schuhmachern in Bern

Reglement zu den Gesellschaftssatzungen

vom 5. Dezember 2003

Das Grosse Bott der Gesellschaft zu Schuhmachern , Bern, in Ausführung der Art. 5, 14, 16, 55, 56 und 58 der Gesellschaftssatzungen vom 5. Dezember 2003 beschliesst:

A. Wappenführung Neuaufgenommener

Art. 1

¹ Gemäss Art. 5 der Satzungen prüft und genehmigt das Vorgesetztenbott auf Antrag das Wappen neuaufgenommener Gesellschaftsangehöriger, bevor es sie an die Burgerkommission zur Begutachtung und zur Freigabe zum Eintrag ins Stammregister der Burgerkanzlei weiterleitet.

² Das Vorgesetztenbott stützt sich dabei auf die «Richtlinien zur Gestaltung der Familienwappen neuaufgenommener Gesellschaftsangehöriger zu Schuhmachern», die der Stubenschreiber allen neuaufgenommenen Gesellschaftsangehörigen nach ihrer Aufnahme ins Gesellschaftsrecht zustellt.

B. Ausrichtung von Stipendien

Art. 2

¹ Die Stipendien (Art. 58 der Satzungen) oder zinslosen Darlehen (Art. 55 lit. b der Satzungen) werden in der Regel jährlich als Aus- oder Weiterbildungsbeiträge ausgerichtet; über ihre Höhe entscheidet das Vorgesetztenbott.

² Die Bewerber werden durch Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern und in den Einladungen zum Herbstbott aufgefordert, sich innert der gesetzten Frist beim Obmann zu melden.

³ Der Bewerber legt der Anmeldung Zeugnisse und Ausweise über seine bisherige Tätigkeit bei und gibt an, wozu er das Stipendium oder zinslose Darlehen begehrt.

Art. 3

¹ Das Vorgesetztenbott prüft die Gesuche und setzt die Höhe der Stipendien oder zinslosen Darlehen nach Massgabe der Mittel des Stipendien- und/oder des Stubengutes, der Bewerberzahl sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers und seiner Familie fest. Bei sonst gleichen Empfehlungsgründen ist der Bedürftigere oder der erstmalige Bewerber vorzuziehen.

² Das jährliche Stipendium für einen Bewerber darf Fr. 5'000.- und das Gesamtstipendium Fr. 10'000.- ordentlicherweise nicht übersteigen.

Art. 4

¹ Die Stipendien richtet der Seckelmeister dem Begünstigten selber oder seinem gesetzlichen Vertreter aus.

² Der Stipendiant ist anzuhalten, über die Verwendung des Betrages zu berichten.

³ Mit den Empfängern zinsloser Darlehen schliesst das Vorgesetztenbott einen Darlehensvertrag ab.

C. Verwendung des Überschusses des Stubengutes

Art. 5

¹ Gestützt auf Art. 14 der Satzungen genehmigt das Grosse Bott im Frühjahr mit der Rechnung die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Stubengutes. Falls von einem solchen Überschuss ein Zunftgeld an die Gesellschaftsangehörigen verteilt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

² Bezugsberechtigt ist, wer

- a) im Rechnungsjahr als Gesellschaftsangehöriger das 18. Altersjahr zurückgelegt und mindestens drei Monate lang in der Schweiz gesetzlichen Wohnsitz gehabt hat,
- b) am Tag der Beschlussfassung noch Gesellschaftsangehöriger und
- c) im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Grosse Bott als Stubengenosse (Art. 13 der Satzungen) aufgenommen gewesen ist.

³ Scheiden Gesellschaftsangehörige vor der Beschlussfassung aus irgendeinem Grund aus der Gesellschaft aus, so richtet diese weder ihnen noch ihren Erben Zunftgeld aus.

⁴ Befinden sich Gesellschaftsangehörige zur Berufsausbildung oder zum Studium vorübergehend im Ausland, so sind sie wenigstens ein Jahr noch bezugsberechtigt.

Art. 6

Der Stubenschreiber erstellt alljährlich die Liste der Bezugsberechtigten. Diese liegt, nachdem sie das Vorgesetztenbott genehmigt hat, mindestens sieben Tage vor dem Rechnungsjahr folgenden Frühjahrsbott zur Einsicht auf.

Art. 7

¹ Die in der Schweiz wohnenden Gesellschaftsangehörigen haben jeden Wohnsitzwechsel dem Stubenschreiber zu melden.

² Das Vorgesetztenbott ist berechtigt, von den Gesellschaftsangehörigen zu verlangen, auf ihre Kosten den Nachweis zur Bezugsberechtigung (Art. 5 Abs. 2 hievor) zu erbringen. Es entscheidet endgültig über nachträgliche Begehren um Auftragung in der Liste.

Art. 8

¹ Die Auszahlung des Zunftgeldes an die Berechtigten beginnt jeweils 6 Wochen nach dem entsprechenden Beschluss des Grossen Bottes. Auswärtswohnende können ihre Zunftgelder durch Bevollmächtigte beziehen oder durch den Seckelmeister überweisen lassen.

² Zunftgelder, die man bis zum 31. Dezember des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres nicht bezieht, verfallen dem Stubengut.

D. Übergangsbestimmungen

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

² Es ersetzt die Ausführungsbestimmungen zu den Gesellschaftssatzungen vom 4. Dezember 1987.

³ Die vom Grossen Bott am 3. Dezember 2010 beschlossene Teilrevision des Reglements tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Also beschlossen vom Grossen Bott der Gesellschaft zu Schuhmachern in

Bern, den 4. Dezember 2004

Im Namen des Grossen Bottes

Der Obmann:

Der Stubenschreiber: